

Satzung des Sozialwerk der Inneren Verwaltung des Bundes e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sozialwerk der Inneren Verwaltung des Bundes e.V.“ (im folgenden Sozialwerk.Bund genannt). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Das Sozialwerk.Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Es verfolgt keine politischen oder konfessionellen Ziele.
 (2) Zweck des Sozialwerk.Bund ist es, Maßnahmen des Dienstherrn und der Sozialversicherungsträger zu ergänzen und die Beschäftigten und deren wirtschaftlich nicht selbständigen Angehörigen in sozialer, gesundheitlicher und kultureller Hinsicht zu betreuen, auch noch nach Eintritt in den Ruhestand. Dies geschieht insbesondere durch Förderung und Durchführung von Maßnahmen auf den Gebieten Familien- und Erwachsenenenerholung, Kinderkuren, Jugendbegegnungen im In- und Ausland, Mutter- oder Vaterkuren, Mutter- oder Vater-Kind-Kuren, Unterstützung / Betreuung hilfsbedürftiger Personen, Behinderten- und Seniorenfreizeiten, staats- und sozialpolitische Bildungsveranstaltungen und Seminare sowie durch Förderung von Interessengruppen und Gemeinschaftseinrichtungen. Zudem werden Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus unverschuldeten wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen, unterstützt.
 (3) Das Sozialwerk.Bund führt seine Betreuungsmaßnahmen in eigenen und in geeigneten Einrichtungen anderer Träger durch. Einzelheiten hierzu legt der Hauptvorstand in Richtlinien für die Tätigkeit des Sozialwerk.Bund fest.
 (4) Die Tätigkeit des Sozialwerk.Bund ist selbstlos und dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Die dem Sozialwerk.Bund zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich eventueller Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Bildung

von Rücklagen ist nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zulässig. Einzelheiten hierzu kann der Hauptvorstand in Richtlinien für die Tätigkeit des Sozialwerk.Bund festlegen.
 (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sozialwerk.Bund. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Sozialwerk.Bund keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Sozialwerk.Bund entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 (6) Auf Leistungen des Sozialwerk.Bund besteht kein Rechtsanspruch.
 (7) Das Sozialwerk.Bund arbeitet mit allen Dienststellen des Bundes und ihren Personalvertretungen eng und vertrauensvoll zusammen.

§ 3

Betreuungsbereich

Der Betreuungsbereich kann sich auf Verfassungsorgane des Bundes, die obersten Bundesbehörden mit den ihnen nachgeordneten Behörden und sonstige Einrichtungen des Bundes und die überwiegend vom Bund institutionell geförderten Einrichtungen erstrecken.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder werden können:
 a) Beschäftigte, Ruheständler und Rentner der in § 3 genannten Einrichtungen;
 b) geschiedene und hinterbliebene Ehegatten oder hinterbliebene Lebenspartner der unter a) genannten Personen, sofern sie gemäß § 5 Absatz 4 ihren Beitritt erklären.
 (2) Andere Personen, die den in § 3 bezeichneten Einrichtungen im Betreuungsbereich oder dem Sozialwerk.Bund nahestehen, können Mitglied werden.
 (3) Es können Personen oder Institutionen gegen einen jährlichen Förderbeitrag als fördernde Mitglieder

aufgenommen werden. Zur Inanspruchnahme der Leistungen des Sozialwerk.Bund für diesen Personenkreis erlässt der Hauptvorstand besondere Richtlinien.
 (4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, die mit Zugang in der Hauptgeschäftsstelle rechtswirksam wird, sofern der Hauptvorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten der Aufnahme aus triftigem Grund widerspricht. In den Fällen der Absätze 2 und 3 tritt die Rechtswirksamkeit mit Zustimmung des Hauptvorstandes ein.
 (5) Ein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft besteht nicht.
 (6) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besondere Verdienste um das Sozialwerk.Bund erworben haben, durch Beschluss der Hauptversammlung verliehen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt

Dieser kann grundsätzlich nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung muss spätestens zum 30. September eines Jahres der Hauptgeschäftsstelle Sozialwerk.Bund schriftlich zugehen. Der zuständige Bezirksvorstand kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes dem Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen. Wird durch wirksamen Beschluss der Mitgliedsbeitrag erhöht, so besteht ein außerordentliches Recht zum Austritt mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung. Die Erklärung muss spätestens zwei Monate nach dem Beschluss und der Bekanntmachung der Beitragserhöhung der Hauptgeschäftsstelle schriftlich zugehen.
 b) durch Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung nach Zahlungsaufforderung länger als ein Jahr im Rückstand ist; die Löschung erfolgt auf Vorschlag der Hauptgeschäftsstelle an den Hauptvorstand und nach vorheriger Anhörung des zuständigen Bezirksvorstandes. Einzelheiten hierzu legt der Hauptvorstand in Richtlinien für die Tätigkeit des Sozialwerk.Bund fest.
 c) durch Ausschluss, den der Hauptvorstand durch Beschluss mit sofortiger Wirkung verfügen kann, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder

die Interessen des Sozialwerk.Bund oder der Bundesverwaltung erheblich schädigt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt; der Hauptvorstand hat dem betroffenen Mitglied die gegen ihn erhobenen Vorwürfe vor der Beschlussfassung schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer vom Hauptvorstand festzulegenden angemessenen Frist zu geben. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Beschlussfassung bei dem betroffenen Mitglied wirksam. Der Hauptvorstand teilt dem zuständigen Bezirksvorstand und der zuständigen Vertrauensperson den Beschluss unverzüglich schriftlich mit. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Schiedsausschuss schriftlich gegen den Ausschluss Einspruch einlegen. Einzelheiten hierzu legt der Hauptvorstand in Richtlinien für die Tätigkeit des Sozialwerk.Bund fest d) durch Tod

(2) Der Eintritt in den Ruhestand oder das Ausscheiden aus dem Betreuungsbereich beendet die Mitgliedschaft nicht. Mitglieder, die aus dem Betreuungsbereich ausscheiden, können abweichend von Absatz 1, Buchstabe a) Satz 1 in dem Jahr, in dem der Betreuungsbereich verlassen wird, bis zum Jahresende ihren Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit Ablauf des 31. Dezember. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Beitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahres- oder als Monatsbeitrag erhoben. Erfolgt die Erhebung als Jahresbeitrag, so ist er zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Wird er als Monatsbeitrag erhoben, so entsteht die Fälligkeit zum ersten des jeweiligen Kalendermonates. Das Nähere einschließlich der Höhe der Beiträge beschließt die Hauptversammlung. (2) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. (3) Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand, so kann es durch Beschluss des Hauptvorstandes von den Leistungen des Sozialwerk.Bund ausgeschlossen werden. Einzelheiten hierzu legt der Hauptvorstand in Richtlinien für die Tätigkeit des Sozialwerk.Bund fest. (4) Ehrenmitgliedern ist die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 8

Gliederung des Sozialwerk.Bund

(1) Das Sozialwerk.Bund gliedert sich in Bezirke und Ortsstellen. Bei jedem Bundesministerium und bei den übrigen Verfassungsorganen des Bundes kann jeweils ein Bezirk gegründet werden. (2) Das Nähere wird vom Hauptvorstand festgelegt. (3) Für die Bundespolizei legt der Hauptvorstand abweichend von Absatz 1 eine eigene Organisationsstruktur fest. (4) Innerhalb der in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezirke können im Benehmen mit der Hauptgeschäftsstelle durch den Bezirksvorstand neue Ortsstellen eingerichtet oder bestehende aufgelöst werden. (5) Die Bezirke können sich eine Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung geben. (6) Der Hauptvorstand kann für die Bezirke in einem Bundesland die Mitgliedschaft im jeweiligen Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) beantragen. (7) Die Bezirke können im Benehmen mit der Hauptgeschäftsstelle Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 9

Organe

(1) Organe des Sozialwerk.Bund sind:
 a) Hauptversammlung
 b) Hauptvorstand
 c) Bezirksversammlung
 d) Bezirksvorstand
 e) Mitgliederversammlung der Ortsstelle
 f) Vertrauensperson der Ortsstelle
 (2) Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied des Sozialwerk.Bund nach § 5 Absatz 1 ist.

§ 10

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Sozialwerk.Bund. Sie besteht aus den Delegierten der Bezirke (§ 8 Absätze 1 und 3). Jeder Bezirk entsendet für je angefangene 800 Mitglieder einen Delegierten. Für die Feststellung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres maßgebend, in dem die Hauptversammlung stattfindet. Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Tag der Neuwahl eines Nachfolgers durch die Bezirksversammlung, spätestens aber nach vier Jahren. (2) Die Mitglieder des Hauptvorstandes und der/die Hauptgeschäftsführer/in neh-

men an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil. Hauptamtliche Mitarbeiter und Hauptvorstandsmitglieder des Sozialwerks können nicht Delegierte eines Bezirks sein. Delegierte, die in den Hauptvorstand gewählt werden, verlieren gleichzeitig die bisherige Delegiertenfunktion. (3) Die Hauptversammlung beschließt über folgende Punkte:
 a) alle Fragen des Sozialwerk.Bund und seiner Geschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung
 b) Änderung der Satzung
 c) Tätigkeitsbericht des Hauptvorstandes, Prüfbericht der Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Jahresabschlusses
 d) Entlastung des Hauptvorstandes
 e) Genehmigung der Finanzplanung
 f) Festsetzung der Höhe der Beiträge
 g) die Bildung von Ausschüssen
 h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Sozialwerk
 (4) Die Hauptversammlung bestimmt durch Wahlen über:
 a) Wahl und vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Hauptvorstandes (§ 11 Absatz 1 Buchstaben a) bis e))
 b) Wahl von Rechnungsprüfern und Stellvertretern (§ 13 Absatz 1)
 c) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Schiedsausschusses (§ 18)
 (5) Die Hauptversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Hauptvorstandes oder bei deren/dessen Verhinderung von einem ihrer/seiner Stellvertreter alle zwei Jahre mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens einen Monat vor dem Sitzungstermin beim Hauptvorstand schriftlich einzureichen und den Delegierten zwei Wochen vor Beginn der Sitzung zuzuleiten. Über Gegenstände mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die nicht fristgerecht mit der Tagesordnung angekündigt worden sind, kann die Hauptversammlung auch dann beschließen, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist und der Beschlussfassung zustimmt. Die Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Bezirke dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Hauptvorstand beantragt. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens nach einem Monat eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig beschlussfähig ist. In der Einladung zur Hauptversammlung ist auf diese Folge hinzuweisen. (6) Die Hauptversammlung wird durch

die/den Vorsitzenden des Hauptvorstandes oder einen ihrer/seiner Stellvertreter/in eröffnet und geschlossen. Die Hauptversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine/n Versammlungsleiter/in. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. (7) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Satzung des Sozialwerk.Bund kann nur durch Beschluss von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung geändert werden. Die weiteren Verfahrensregelungen legt die Hauptversammlung in einer jeweils für die Dauer ihrer Sitzung zu beschließenden Geschäftsordnung fest. (8) Wahlen und Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies seitens einer/eines Stimmberechtigten beantragt wird. (9) Über die Hauptversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Alle Delegierten und Teilnehmer der Hauptversammlung erhalten einen Abdruck der Niederschrift. (10) § 11 Absatz 13 gilt entsprechend.

§ 11 Hauptvorstand

(1) Der Hauptvorstand leitet die Vereinsarbeit. Er besteht aus zwölf Mitgliedern:

- der/dem Vorsitzenden;
- der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden;
- der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden;
- zwei Vertretern aus Bezirken als Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes;
- vier weiteren Vertretern aus den Bezirken;
- einem/einer vom Bundesministerium des Innern bestellten Vertreter/in;
- einer/einem vom Hauptpersonalrat beim Bundesministerium des Innern bestellten Vertreter/in;
- einer/einem vom Bundespolizei-Hauptpersonalrat bestellten Vertreter/in.

(2) Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis e) genannten Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bezirke, des Hauptvorstandes oder aus der Mitte der Hauptversammlung für die Dau-

er von vier Jahren gewählt. Die oben genannten Mitglieder können von der Hauptversammlung oder auf Antrag des Hauptvorstandes durch Beschluss des Schiedsausschusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. (3) Eines der Mitglieder des Hauptvorstandes nach Absatz 1 Buchstabe d) und zwei Mitglieder des Hauptvorstandes nach Absatz 1 Buchstabe e) sollen einem Bezirk einer obersten Bundesbehörde angehören. (4) Ein neuer Hauptvorstand ist so rechtzeitig zu wählen, dass die Amtszeit des bisherigen Hauptvorstandes die Dauer von vier Jahren nicht überschreitet; sie darf auch nicht unterschritten werden. Sofern aus wichtigem Grund die Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl nicht rechtzeitig zusammentreten kann, bleibt der bisherige Hauptvorstand geschäftsführend im Amt, allerdings nicht länger als sechs Monate. (5) Die in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand. (6) Der Hauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. (7) Den in Absatz 1 Buchstaben d) und e) genannten Mitgliedern des Hauptvorstandes können nach der Geschäftsordnung innerhalb des Hauptvorstandes bestimmte Aufgabenbereiche übertragen werden. (8) Sitzungen des Hauptvorstandes werden von der/vom Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einem ihrer/seiner Stellvertreter/in mindestens halbjährlich einberufen. Der Hauptvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Hauptvorstandes eine Einberufung beantragen. (9) Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder einer ihrer/seiner Stellvertreter/in anwesend ist. Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Umlaufbeschlüsse außerhalb von Sitzungen sind zulässig. Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen. (10) Die/der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den/die ersten oder bei dessen/deren Verhinderung durch den/die zweiten Stellvertreter/in vertreten. Sind auch diese beiden verhindert, so bestimmt die/der Vorsitzende im Einzelfall für den Zeitraum oder den Anlass der Vertretung ein Mitglied des geschäftsführenden Hauptvorstandes zu ihrem/seinem Vertreter, bis ein/e

Stellvertreter/in oder sie/er selbst die Geschäfte wieder übernehmen kann. (11) Der Hauptvorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um und übt die Aufsicht über die Hauptgeschäftsstelle aus. a) Er entscheidet über die Mittelplanung und Verwendung nach Vorschlag der Hauptgeschäftsstelle und legt gegenüber der Hauptversammlung Rechenschaft ab b) er hat das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im laufenden Haushaltsvollzug abweichende Entscheidungen zur Mittelplanung zukünftiger Geschäftsjahre und zur Mittelverwendung des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen, sofern dies geboten und unabweisbar ist. Entsprechende Einträge sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen c) Er kann Vereinsmitglieder und Mitglieder von Bezirksvorständen durch Beschluss mit sofortiger Wirkung des Amtes entheben oder aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Sozialwerk.Bund oder der Bundesverwaltung erheblich schädigt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt (12) Der Hauptvorstand kann eine Dienstanweisung zur Regelung der Zusammenarbeit innerhalb der Hauptgeschäftsstelle und mit den Geschäftsstellen sowie zum Aufgabenumfang erlassen. (13) Die Mitglieder des Hauptvorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Reisekosten werden nach den vom Hauptvorstand beschlossenen Regelungen erstattet.

§ 12 Hauptgeschäftsstelle Hauptgeschäftsführer/in

(1) Der Hauptvorstand richtet eine Hauptgeschäftsstelle ein, bestellt eine/n Hauptgeschäftsführer/in und überträgt ihm/ihr deren Leitung. Es können unterhalb der Hauptgeschäftsstelle weitere Geschäftsstellen eingerichtet werden. Der/Die Hauptgeschäftsführer/in kann insoweit als besonderer Vertreter/in nach § 30 BGB das Sozialwerk.Bund vertreten. (2) Der/die Hauptgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes und des geschäftsführenden Hauptvorstandes beratend teil, soweit nicht der Hauptvorstand beschließt, in einzelnen Angelegenheiten in dessen/deren Abwesenheit zu tagen.

§ 13

Rechnungsprüfung

(1) Die Hauptversammlung wählt für vier Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen. Sie dürfen keine andere Funktion im Sozialwerk.Bund ausüben. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen den Jahresabschluss des Sozialwerk.Bund und seiner sonstigen Einrichtungen. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfung kann durch Beschluss der Hauptversammlung auch extern beauftragt werden.

(2) Verfügt ein Bezirk über eine Kasse, wählt die Bezirksversammlung unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 2 für vier Jahre zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal im Jahr die Kasse des Bezirks und erstatten der Bezirksversammlung darüber Bericht.

§ 14

Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Vertrauenspersonen der zum Bezirk gehörenden Ortsstellen und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Besteht ein Bezirk nur aus einer Ortsstelle oder ist keine Ortsstelle gebildet, so übernimmt die Versammlung der Ortsstelle bzw. des Bezirks die Funktion der Bezirksversammlung.

(2) Mitglieder des Bezirksvorstandes und Vertrauenspersonen einer Ortsstelle haben immer jeweils eine Stimme. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Bezirksvorstandes zugleich Vertrauensperson einer Ortsstelle ist. Stimmenbündelungen erfolgen nicht. Die unterschiedliche Anzahl von Mitgliedern in einer Ortsstelle führt nicht zu einem abweichenden Stimmgewicht.

(3) Mitglieder des Hauptvorstandes und der/die Hauptgeschäftsführer/in sind berechtigt, an den Bezirksversammlungen beratend teilzunehmen.

(4) Die Bezirksversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Bezirksvorstandes
- Entlastung des Bezirksvorstandes
- Wahl und vorzeitige Abberufung der Mitglieder des Bezirksvorstandes aus wichtigem Grund
- Wahl und vorzeitige Abberufung der Delegierten und der Stellvertreter/innen zur Hauptversammlung
- Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern, falls der Bezirk über eine Kasse verfügt (§13 Absatz 2)

(5) Für die Wahl der Delegierten eines Bezirks zur Hauptversammlung gilt:

- die Wahl muss Gegenstand der Tagesordnung sein
- zur/zum Delegierten kann jedes Mitglied gewählt werden, das organisatorisch zum Bezirk gehört
- für jede/n Delegierten ist ein persönlicher Stellvertreter/in zu wählen
- gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält
- sind mehrere Delegierte zu wählen, ist für jede/n Delegierten ein besonderer Wahlgang durchzuführen

(6) Die Bezirksversammlung findet nach Bedarf oder auf Verlangen des Hauptvorstandes statt, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Soweit dafür dem Sozialwerk.Bund Kosten entstehen, bedarf es hierfür der vorherigen Zustimmung der Hauptgeschäftsstelle. Die Bezirksversammlung wird von der/vom Bezirksvorsitzenden oder im Fall ihrer/seiner Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens einen Monat vor dem Sitzungstermin beim Bezirksvorstand schriftlich einzureichen und den Teilnehmern zwei Wochen vor Beginn der Sitzung zuzuleiten. Über Gegenstände, die nicht fristgerecht mit der Tagesordnung angekündigt worden sind, kann die Bezirksversammlung auch dann beschließen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist und der Beschlussfassung zustimmt. Eine Bezirksversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Vertrauenspersonen des Bezirks dies unter Angabe eines Grundes schriftlich fordert. Die nach Satz 3 bezeichnete Frist ist einzuhalten.

(7) Die/der Bezirksvorsitzende leitet die Bezirksversammlung. Bei Verhinderung wird die Sitzungsleitung durch deren/dessen Vertreter/in wahrgenommen. Bei Wahlen ist ein/e Wahlleiter/in zu bestellen, der/die in dieser Zeit die Sitzungsleitung übernimmt. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Vertrauenspersonen teilnimmt. Beschlussunfähigkeit tritt erst nach deren Feststellung ein. Für Beschlüsse der Bezirksversammlung gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 und Absatz 8 entsprechend.

(8) Über die Bezirksversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der

Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Der Hauptvorstand und die Teilnehmer der Bezirksversammlung erhalten einen Abdruck dieser Niederschrift.

(9) Hinsichtlich anfallender Kosten für die Bezirksversammlung gilt § 11 Absatz 13 entsprechend.

§ 15

Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- dem/der ersten Stellvertreter/in
- dem/der zweiten Stellvertreter/in
- bis zu sechs Beisitzern. Die Beisitzer können mit der Wahrnehmung von Sachgebieten betraut werden

(2) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von der Bezirksversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie müssen dem Bezirk angehören, jedoch keine Vertrauensperson sein. Die Bezirksversammlung kann Mitglieder des Bezirksvorstandes aus wichtigem Grund abberufen.

(3) § 10 Absatz 8 gilt entsprechend.

(4) Der Bezirksvorstand führt die ihm vom Hauptvorstand und von der Bezirksversammlung übertragenen Aufgaben durch. Diese sind insbesondere:

- Betreuung und Unterstützung der Ortsstellen
- Kindererholung
- Jugenderholung
- Seniorenbetreuung
- Werbung von neuen Mitgliedern

(5) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Umlaufbeschlüsse außerhalb von Sitzungen sind zulässig. Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Der Bezirksvorstand legt zu Beginn seiner Amtszeit oder auch jeweils zu Beginn einer Sitzung eine/n Schriftführer/in fest.

(6) § 11 Absätze 4 und 13 gelten entsprechend.

§ 16

Mitgliederversammlungen der Ortsstellen

(1) Mitgliederversammlungen bei den Ortsstellen finden nach Bedarf oder auf Verlangen des Bezirksvorstandes statt; sie sollen alle vier Jahre durchgeführt

werden. Soweit dafür dem Sozialwerk.Bund Kosten entstehen, ist die vorherige Zustimmung der Hauptgeschäftsstelle einzuholen. Die Mitgliederversammlung wird von der Vertrauensperson oder vom Bezirksvorstand mit einer Frist von zwei Wochen zumindest durch Aushang der Einladung einschließlich der Tagesordnung in der Dienststelle einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Ortsstelle dies unter Angabe des Grundes schriftlich fordert. Die vorgenannte Frist ist einzuhalten. (2) Die Vertrauensperson bzw. deren Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen ist ein/e Wahlleiter/in zu bestellen, der/die in dieser Zeit die Sitzungsleitung übernimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Vertrauensperson
- Wahl und vorzeitige Abberufung der Vertrauensperson bzw. ihres/ihrer Stellvertreterers/in

(4) § 10 Absatz 8 gilt entsprechend. Wahlen können auch im schriftlichen Verfahren erfolgen. (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Der Bezirksvorstand und die Hauptgeschäftsstelle erhalten jeweils einen Abdruck der Niederschrift. (6) Der Bezirksvorstand ist über die Einberufung einer Mitgliederversammlung rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor Beginn zu unterrichten. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der zum Bezirk gehörenden Ortsstellen beratend teilzunehmen.

§ 17

Ortsstelle, Vertrauensperson

(1) Die Ortsstellen werden von einer Vertrauensperson geleitet. Die Vertrauensperson und ihr/e Stellvertreter/in werden für die Dauer von mindestens vier Jahren von der Mitgliederversammlung der Ortsstelle gewählt. Sie können vom Bezirksvorstand vorzeitig abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Bezirksvorstand kann bis zur Durchführung einer Wahl eine Vertrauensperson für längstens ein Jahr einsetzen. (2) Die Vertrauensperson einer Ortsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Betreuung und Beratung der Mitglieder des Sozialwerk.Bund
- Auskunftserteilung über Arbeit, Ziele und Leistungen des Sozialwerk.Bund
- Entgegennahme von Anliegen und Anregungen der Mitglieder
- Vertretung der Interessen der Mitglieder der Ortsstelle in der Bezirksversammlung
- Werbung von neuen Mitgliedern
- Erledigung der vom Haupt- bzw. Bezirksvorstand erteilten Aufträge

(3) § 11 Absätze 4 und 13 gelten entsprechend.

§ 18

Schiedsausschuss

(1) Es wird ein Schiedsausschuss gebildet. (2) Dem Schiedsausschuss gehören drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder an. Für den Fall der Befangenheit oder sonstiger Verhinderung eines Mitglieds wird dieses in dem Verfahren durch ein Ersatzmitglied vertreten. (3) Die Mitglieder des Schiedsausschusses und deren Stellvertreter/innen werden von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Sie wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die/den Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertreter/in. (4) Die einzelnen Mitglieder des Schiedsausschusses dürfen nach einer Anrufung keine der beteiligten Parteien zu der anhängigen Streitsache beraten; sie dürfen außerdem nicht an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt sein. (5) Der Schiedsausschuss entscheidet auf Antrag abschließend über:

- den Ausschluss aus dem Hauptvorstand auf Antrag des Hauptvorstandes
- die Aberkennung der Eigenschaft eines/ einer Delegierten oder deren/dessen Vertreter/in auf Antrag des Hauptvorstandes

(6) Der Schiedsausschuss überprüft auf Antrag nachfolgend aufgeführte Beschlüsse der Organe über:

- den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Hauptvorstand
- den Widerspruch gegen die Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis
- Beschwerden eines Mitglieds gegen den Ausschluss von Leistungen
- die Absetzung als Vertrauensperson durch den Bezirksvorstand oder durch den Hauptvorstand

- die Absetzung als Mitglied eines Bezirksvorstandes durch den Hauptvorstand
- die vorzeitige Abberufung als Mitglied des Bezirksvorstandes
- die vorzeitige Abberufung als Delegierte/r oder Stellvertreter/in zur Hauptversammlung
- die vorzeitige Abberufung als Vertrauensperson oder als Stellvertreter

(7) Der Schiedsausschuss entscheidet auf Antrag und stellt abschließend fest:

- behauptete Mängel der Amts- bzw. Geschäftsführung der Organe oder von Organmitgliedern
- behauptete Satzungsverstöße
- vereinschädigendes Verhalten

(8) In Fällen der Absätze 5 und 6 muss eine erhebliche Schädigung der Interessen, des Ansehens des Sozialwerk.Bund oder der Bundesverwaltung oder ein sonstiger wichtiger Grund gemäß § 6 Abs.1 Buchstabe c) der Satzung festgestellt werden. (9) Der Schiedsausschuss unterrichtet den Hauptvorstand und die Hauptversammlung von seinen Entscheidungen. Entscheidungen des Schiedsausschusses zu Abberufungen aus Funktionen binden die Beteiligten fünf Jahre. Erst nach deren Ablauf ist eine erneute Funktionsübernahme nach Wahl durch die zuständigen Gremien zulässig. (10) § 11 Absätze 4 und 13 gelten entsprechend.

§ 19

Vertretung des Sozialwerk.Bund

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Hauptvorstandes (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) in Verbindung mit Abs. 7). Das Sozialwerk.Bund wird von der/vom Vorsitzenden allein oder von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Hauptvorstandes, darunter einem/ einer Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden, gemeinschaftlich vertreten. (2) Andere Personen sind zur Vertretung des Sozialwerk.Bund nur dann befugt, wenn hierfür eine besondere Vollmacht vorliegt.

§ 20

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche

Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jede(r) Betroffene hat das Recht auf:

a) Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten

b) Berichtigung über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind

c) Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

(3) Den Organen des Vereins und deren Angehörige oder sonst für den Verein tätigen Personen oder Stellen ist es untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck bekannt zu geben, zu verarbeiten, oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21

Haftung

(1) Der Verein haftet gegenüber Dritten nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

(2) Die Mitglieder des Vereins haften für aus Vereinstätigkeit erwachsende Schäden nicht mit ihrem Privatvermögen.

(3) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässig verursachten Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 22

Auflösung des Sozialwerk.Bund

(1) Die Auflösung des Sozialwerk.Bund kann nur durch eine zu diesem Zwecke einzuberufenden Hauptversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens nach einem Monat eine weitere Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten endgültig beschluss-

fähig ist. In der Einladung zur Hauptversammlung ist auf diese Folge hinzuweisen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Bundesministerium des Innern zu, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von freigemeinnützigen Trägern im Sinne der in der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Hauptversammlung am 16.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2011 außer Kraft.